

hängenden Betriebseinschränkungen die bisherige zweite Vormittags-Briefzustellung in Leipzig fort. Es findet alsdann vormittags und nachmittags nur je eine Briefzustellung statt. In der ersten Zustellung treten gegenüber den bisherigen Verhältnissen keine Änderungen ein; die Nachmittagszustellung beginnt im Stadttinnern um 1,30 Uhr, in den Außenbezirken etwa eine halbe Stunde später. Bei der künftigen zweiten Zustellung werden etwa 92,5 v. H. der Sendungen mit abgetragen werden, die jetzt erst bei der dritten Zustellung in die Hände der Empfänger gelangen; hinsichtlich dieser Sendungen tritt also eine wesentliche Beschleunigung in der Beförderung ein. — Demgegenüber dürfte der Wegfall der zweiten Vormittags-Briefzustellung der Geschäftswelt Leipzigs große Nachteile bringen. Vom Börsenverein ist dagegen schon Protest eingelegt worden.

**Einschränkung des Schalterdienstes beim Postscheckamt in Leipzig.**

— Vom 1. Februar an werden die Schalter des Postscheckamtes Leipzig von 8,30 vormittags bis 1 Uhr nachmittags für den Zahlungsverkehr offengehalten. Bisher waren die Schalter bis drei Uhr geöffnet. Man geht nicht fehl, wenn man diese Maßnahme der Post mit dem Beamtenabbau in Verbindung bringt.

**Für Musikalienverleger.** — Aus dem besetzten Gebiet (Duisburg) wird uns mitgeteilt, daß, obwohl gedruckte Bücher auch in Postpaketen (mit der nötigen Aufschrift: Inhalt: Bücher! Zollfrei!, siehe Vbl. Nr. 23, S. 860) zollfrei eingeführt werden dürfen, Noten in Postpaketen hingegen mit Zoll belegt werden. Es dürfte sich daher für alle Musikalienlieferungen nach dem besetzten Gebiet empfehlen, sie wenn irgend möglich als *Drucksachen* zu senden.

**Buchführung auf wertbeständiger Grundlage.** — In der am 29. Januar ausgegebenen Nr. 5 des Reichsgesetzblattes, Teil 1, Seite 36, wird folgende Verordnung vom 25. Januar 1924 des Reichsministers der Finanzen über Buchführung auf wertbeständiger Grundlage nach Artikel 1, § 32 der Zweiten Steuer- notverordnung veröffentlicht:

§ 1.

(1) Bücher gelten im Sinne des Artikels 1, § 32, Abs. 1 der Zweiten Steuer- notverordnung vom 19. Dezember 1923 (RSBl. I, S. 1205) als auf wertbeständiger Grundlage geführt, wenn in ihnen spätestens vom 1. Februar 1924 ab sämtliche Geldbeträge entweder in Goldmark oder in amerikanischen Dollars oder in englischen Pfunden oder in holländischen Gulden oder in Schweizer Franken unter Beachtung der Bestimmungen des § 3 gebucht sind.

(2) Sofern nach Inkrafttreten dieser Verordnung (§ 4) die Umstellung der Buchführung auf ein Zahlungsmittel der im Abs. 1 bezeichneten Art erfolgt, sind die Bücher mit dem 31. Januar 1924 abzuschließen. Dabei sind die Summen der Geldbeträge aus den einzelnen im Monat Januar 1924 gebuchten Geschäftsvorfällen zu ermitteln und in das Zahlungsmittel umzurechnen, auf welches die Buchführung umgestellt wird. Die Umrechnung hat nach dem auf Grund der amtlichen Berliner Kurse für Auszahlung errechneten Mittelkurs des letzten Börsennotiztages im Monat Januar 1924 zu erfolgen.

(3) Als Goldmark im Sinne dieser Verordnung gilt der Gegenwert von  $\frac{19}{42}$  des nordamerikanischen Dollars.

§ 2.

Bücher gelten auch dann im Sinne des Artikels 1, § 32, Abs. 1 der Zweiten Steuer- notverordnung als auf wertbeständiger Grundlage geführt, wenn in ihnen sämtliche Geldbeträge in Billmark (1 Billion Papiermark) oder in Rentenmark unter Beachtung der Bestimmungen des § 3 insoweit gebucht sind, als der Wert einer Billmark oder einer Rentenmark gleich dem Wert einer Goldmark ist. Falls dieses Wertverhältnis nicht mehr gegeben sein sollte, müssen die Bücher in Goldmark geführt werden; für die vorher gebuchten Geldbeträge gilt eine Billmark oder eine Rentenmark gleich einer Goldmark.

§ 3.

Die Führung der Bücher muß unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der §§ 162, 163 der Reichsabgaben- ordnung unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen erfolgt sein:

1. Die Bestände nach der Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 1924 müssen für die Buchführung in wertbeständiger ausländischer Währung (§ 1, Abs. 1) in diese Währung umgerechnet sein. Die Umrechnung hat nach dem auf Grund der amtlichen Berliner Kurse für Auszahlung errechneten Mittel-

kurse des letzten Börsennotiztages im Monat Dezember 1923 zu erfolgen. Über die Eröffnungsbilanz nach Artikel 1, § 34 der Zweiten Steuer- notverordnung ergeht besondere Bestimmung.

2. Sämtliche Geschäftsvorfälle müssen jeweils unverzüglich in die Bücher eingetragen sein. Sofern hierbei die Buchungen solche Zahlungsmittel betreffen, in denen die Bücher nicht geführt werden, sind diese Zahlungsmittel durch die Buchung ersichtlich zu machen. Die Umrechnung in ein Zahlungsmittel der in §§ 1, 2 bezeichneten Art hat unverzüglich bei der Buchung zu erfolgen. Der Umrechnung ist der zur Zeit des gebuchten Vorgangs maßgebende Mittelkurs zugrunde zu legen, der am letzten Börsennotiztage nach den amtlichen Berliner Kursen für Auszahlung errechnet ist. Die Bestimmung des § 1, Abs. 2 wird hierdurch nicht berührt.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt erfolgt.

**Der Steuerabzug vom Arbeitslohn.** (S. Vbl. Nr. 1.) — Vom Landesfinanzamt Leipzig wird geschrieben: Für die Ehefrau sowie jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind ermäßigt sich der Lohnabzug (10 v. H. des Arbeitslohnes) um je 1 v. H. des Arbeitslohnes. Als Arbeitslohn gilt hierbei nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht der Gesamtarbeitsverdienst, sondern der nach Abzug des steuerfreien Betrags von 50 Goldmark monatlich (12 Goldmark wöchentlich) verbleibende Betrag. Es ist hiernach unzulässig, die Ermäßigung vom Gesamtarbeitsverdienst zu berechnen.

Beispiel einer richtigen Berechnung: Arbeitnehmer (verheiratet mit 2 Kindern) mit 120 Mark Monatslohn  $120 - 50 = 70$  Mark. Zehnprozentiger Lohnabzug 7 Mark. Ermäßigung 3 v. H. von 70 Mark (nicht von 120 Mark) — 2,10 Mark. Mithin Steuerbetrag  $7 - 2,10 = 4,90$  Mark. Zur Vermeidung von Weiterungen wird hierauf besonders hingewiesen.

Arbeitgeber, die den Lohnabzug in unrichtiger Weise berechnet haben, haben die Berechnungen zu berichtigen und zur Verhinderung der Bestrafung wegen Steuerhinterziehung die zu wenig innebehaltenen Steuerabzugsbeträge an die Finanzklassen abzuführen.

**»Palm«, Verein jüngerer Buchhändler, München.** — Die Feier des 50jährigen Stiftungsfestes wurde auf den 3. und 4. Mai 1924 festgesetzt. Alle ehemaligen Mitglieder und sonstigen Freunde des Palm werden gebeten, ihre Anschrift Herrn Frankenberger i. O. J. Lindauer'sche Univers.-Buchh. in München mitzuteilen, damit ihnen Näheres zur Kenntnis gebracht werden kann.

**Kulturpropaganda und Geschäft.** Französisches Buchhandelsmonopol auf den Regiebahnen. — In der »Voss. Ztg.« vom 26. Januar 1924 lesen wir:

Die Herren der französisch-belgischen Regiebahn begnügen sich nicht damit, die deutsche Reichsbahn als »produktives Pfand« zu verwalten, sondern sie halten sich auch noch verpflichtet, in ihrem Amtsbereich »Kulturpolitik« zu treiben. Offenbar nur um die Deutschen mit den Schönheiten der französischen Sprache bekannt zu machen, haben sie auf allen Stationen die deutschen Städtenamen ausgelöscht und dafür in roter Farbe z. B. statt Aachen »Aix la Chapelle« angepinselt. Aber auch das genügt noch nicht. Um die Deutschen tiefer in den Born gallischen Geistes einzuweißen, haben sie in der Zeit des passiven Widerstandes die deutschen *V a h n h o j s b u c h h ä n d l e r* verjagt und statt dessen nur noch den Vertrieb von französischer Literatur gestattet.

Der Verein deutscher Bahnhofsbuchhändler hat daraufhin mehrere Eingaben an die Leitung der Regiebahnen in Mainz gerichtet, in der er besonders darauf hinwies, daß die deutschen Buchhändler sofort nach Wiederaufnahme des Eisenbahnverkehrs bereit waren, den Verkauf wieder anzunehmen. Aber alle Eingaben waren vergebens. Denn die Regiebahn hat die Verkaufsstände an die französische Monopolfirma *D a h e t t e* in Paris vergeben, und gegen eine so enge Verquickung von Geschäft und Kulturpolitik ist natürlich mit Rechts- und Vernunftsgründen nicht anzujechen. Es ist ein weitverbreiteter Irrtum, daß die offiziöse französische Propaganda gut ist. Im Gegenteil, sie ist miserabel. Was die Franzosen an Sympathien in der Welt erwartet haben, haben sie nicht mit, sondern trotz ihrer Propaganda durch ihre Höflichkeit, durch ihre weltmännischen Formen, durch den Reiz ihrer geistigen und gesellschaftlichen Kultur erreicht.